

Die Verbraucherrechterichtlinie

Einfluss auf das deutsche und europäische Rückabwicklungsrecht

Von Rechtsreferendarin Iliyana Popova, Bielefeld*

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie führt zur eigenständigen Regelung der Widerrufsfolgen im deutschen Recht losgelöst vom Rücktrittsrecht und damit zu einer Spaltung der Rückabwicklungsregime. Einige vom Umsetzungsgesetz vorgesehene Änderungen werden im Folgenden kritisch beleuchtet. Die Richtlinie beeinflusst aber auch den Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht in doppelter Hinsicht - im Widerrufsrecht und darüber hinaus im Kapitel über die Rückabwicklung nach Rücktritt und Anfechtung.

I. Einführung

Die Rückabwicklung gescheiterter Verträge ist nach noch geltendem deutschen Recht zweigeteilt, in Bereicherungs- und Rücktrittsrecht.¹ Der Widerruf² stellt ein besonders ausgestaltetes gesetzliches Rücktrittsrecht mit dem Ziel der Wiederherstellung des status quo ante dar und führt durch Verweisung der §§ 355, 357 BGB ins Rücktrittsfolgenrecht der §§ 346 ff. BGB.³ Betrachtet man die Frage nach einem allgemeinen Rückabwicklungsregime für alle Fälle des Vertrags Scheiterns als Alternative zur jetzigen Kodifikation, so erscheint dies in Bezug auf das Rücktrittsrecht und die Rückabwicklung mittels Leistungskondition aufgrund ihrer einheitlichen Funktion grundsätzlich nicht unmöglich.⁴ Ein solches

einheitliches Regime könnte im allgemeinen Schuldrecht etabliert werden und alle Fälle umfassen, in denen ein Vertrag scheitert, etwa nach Anfechtung, Rücktritt und Widerruf.⁵ Möglicherweise ist der Weg zu einer solchen Regelung nunmehr durch die Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) vom 25.10.2011⁶ gesperrt. Ziel der RL ist ein hohes Verbraucherschutzniveau und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch Vollharmonisierung⁷ auf den Gebieten der Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge⁸ zu gewährleisten.⁹ Um eine Angleichung der Rechtsvorschriften in Europa und damit den Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Verkehr zu schaffen, sieht die VRRL u.a. in den Artt. 9 bis 16 neu gefasste, eigenständige

* Die Verf. ist Rechtsreferendarin am LG Bielefeld.

¹ Außer Acht gelassen wird bei dieser Frage das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis.

² Das (vom Grundsatz pacta sunt servanda abweichende) Recht bzw. die Option, einen schwebend wirksamen Vertrag innerhalb einer Frist zu widerrufen, wird nicht an einen Grund gebunden und besteht unabhängig von etwaigen Vertragsbrüchen des Unternehmers, vgl. Zimmermann, in: Eidenmüller u.a. (Hrsg.), Revision des Verbraucher-acquis, 2011, S. 167 (S. 168 f.); s.a. zu der Frage eines zwingenden Widerrufsrechts und das optionale Modell befürwortend, ders., in: Begegnungen im Recht, Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren von Karsten Schmidt anlässlich seines 70. Geburtstags, 2011, S. 321 (S. 332 ff.); dazu auch Jansen, ZEuP 2012, 741 (768 f.); s.a. Eidenmüller u.a., JZ 2012, 269 (277 f.).

³ Demnach wirkt der Widerruf ex nunc, wie das im Zuge des Rücktritts in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelte Schuldverhältnis, Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 72. Aufl. 2013, § 357 Rn. 2 und Einf. v § 346 Rn. 6; Zimmermann (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 169 ff.); EuGH, Urt. v. 25.10.2005 - C-350/03 (Eheleute Schulte/Badenia Bausparkasse); s.a. Hellwege, JZ 2005, 337 f.

⁴ Ein einheitliches Rückabwicklungsregime würde das Problem bestehender Wertungswidersprüche lösen; als Anknüpfungspunkt sollte nicht die Wirkung der rechtsvernichtenden Einwendung - ex tunc oder ex nunc - herangezogen, sondern auf das gemeinsame Ziel der Rückabwicklung abgestellt werden: die Wiederherstellung des status quo ante, vgl. Zimmermann (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 170 ff.); ders., ULR 2011,

563; Wendehorst, in: Schulze/v. Bar/Schulte-Nölke (Hrsg.), Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, 2008, S. 240 (S. 240 f. und 257); Hellwege, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem, 2004, S. 79 ff.; ders., JZ 2005, 337; s.a. Jaeger, ZJS 2013, 327; anders: Kaiser, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2012, Vorb. zu §§ 346-354 Rn. 27.

⁵ Dieses bejahend: Hellwege, JZ 2005, 337 (342 ff.); Zimmermann, in: Privatrecht und Methode, Festschrift für Ernst A. Kramer, 2004, S. 735 (S. 746 ff., 753 f.); ders. (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 192); Wendehorst (Fn. 4), S. 240 (S. 257); für eine einheitliche, rein vertragsrechtliche Rückabwicklung; Eidenmüller u.a., JZ 2012, 269 (278).

⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG, ABl. EU 2011 Nr. L 304, S. 64; zur Entstehung siehe Unger, ZEuP 2012, 270; s.a. Schwab/Giesemann, EuZW 2012, 253; Busch/Domröse, EUVR 2012, 48; Hilbig-Lugani, ZJS 2013, 441.

⁷ Abgesehen von einigen Öffnungsklauseln, z.B. Art. 9 Abs. 3 S. 2 RL 2011/83/EU; Staudenmayer, NJW 2011, 3491 f.; Busch/Domröse, EUVR 2012, 48; s.a. Hilbig-Lugani, ZJS 2013, 441 (442 ff.).

⁸ Der Anwendungsbereich wird erheblich über den Wohn- und Arbeitsort des Verbrauchers ausgeweitet, die sog. Verkaufs-Kaffeefahrten sowie öffentliche Plätze und „jegliches Ansprechen“ werden umfasst, auch wenn der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu sich bestellt, Unger, ZEuP 2012, 270 (278 ff.); Schulze, in: Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze (Hrsg.), Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht, 2012, S. 151 (S. 154 f.).

⁹ Vgl. Richtlinie 2011/83/EU ErwG. 2 ff.; BT-Drs. 17/12637, S. 33 und 85; Schwab/Giesemann, EuZW 2012, 253 (255); siehe dazu Jansen, ZEuP 2012, 741 (741, 745). Im Folgenden wird nur Bezug auf den Widerruf von Kaufverträgen über Waren genommen.

Regeln des Widerrufsrechts vor.¹⁰ Diese werden auch im deutschen BGB ab dem 13.6.2014 ihren Niederschlag finden.¹¹

II. Umsetzung der VRRl – neue Widerrufsfolgen für das BGB

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der VRRl vom 6.3.2013, angenommen im Bundestag durch Gesetzesbeschluss vom 14.6.2013, führt die Neustrukturierung eigenständiger Widerrufsregeln und Rückabwicklungsfolgen ein.¹² Die neu gefassten §§ 355, 357 n.F. BGB¹³ verweisen nicht mehr ins Rücktrittsrecht, sondern regeln die Rechtsfolgen nach dem Widerruf isoliert und abschließend. Gleich bleibend erscheint der Wortlaut des § 355 Abs. 1 BGB, wonach die Pflichten zur Vertragserfüllung nach erklärtem Widerruf entfallen. Die neue Fassung verdeutlicht gegenüber der alten, dass beide Vertragsparteien von dieser Verpflichtung befreit werden¹⁴ und nicht etwa nur der Verbraucher, wie es

¹⁰ Vgl. ErwG. 2, 9, 40, 44, 51 sowie Art. 4 RL 2011/83/EU.

¹¹ BT-Drs. 17/12637 (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der VRRl v. 6.3.2013) sowie BT-Drs. 17/13951 (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 12.6.2013). Der Forderung, ein eigenständiges Verbrauchergesetz außerhalb des BGB zu schaffen, wie z.B. vom DAV in seinen Stellungnahmen Nr. 78/2012 von Oktober 2012 sowie 7/2013 von Januar 2013 (S. 4) und Nr. 26/2013 von April 2013 (S. 4) - abrufbar unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen>

(4.11.2013) -, vertreten, ist der Gesetzgeber zu Recht nicht nachgekommen. Die behauptete „Gefahr einer nicht richtlinienkonformen Umsetzung“ (S. 4 Stellungnahme Nr. 78/2012) wird durch ein Sondergesetz wohl kaum vermieden werden. Gegen diesen Vorschlag zu Recht: *Brönneke/Fezer*, Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Wohnungsvermittlung, S. 1, abrufbar unter:

http://www.verbraucherkommission.de/servlet/PB/show/2931698/VKStellungnahme%20Verbraucherrechterichtlinie%20%20Umsetzung%20Brönneke_Fezer%2005.11 (4.11.2013);

Dem Vorschlag kann entgegengehalten werden, dass frühere Gesetze wie das Haustürwiderrufsgesetz und das Verbraucherkreditgesetz im Zuge der Schuldrechtsmodernisierungsreform 2002 aus guten Gründen Einzug ins BGB fanden; s.a. *Jansen*, ZEuP 2012, 741 (742).

¹² BT-Drs. 17/12637, S. 2, S. 33 ff. sowie BT-Drs. 498/13, S. 11 ff.; vgl. dazu umfassend *Hilbig-Lugani*, ZJS 2013, 441 (442); s.a. *Föhlich/Dyakova*, MMR 2013, 71.

¹³ § 355 n.F. BGB: „Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“; § 357 n.F. BGB: „Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen“, BT-Drs. 498/13, S. 11 ff.

¹⁴ „[...] so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Wil-

bisher heißt.¹⁵ Neu ist die in § 355 Abs. 3 n.F. BGB eigenständig statuierte Pflicht zur Rückgabe des Empfangenen¹⁶, dessen Wortlaut sinngemäß § 346 Abs. 1 BGB entspricht. Insofern ändert sich an der primären Folge des Widerrufs nichts.

Zunächst regelt § 355 Abs. 3 n.F. BGB, ab wann die Rückgabefrist für Verbraucher und Unternehmer zu laufen beginnt (bislang so in § 357 Abs. 1 BGB) und weist dem Unternehmer die Gefahr der Rücksendung zu (so auch § 357 Abs. 2 BGB). Sodann konkretisiert § 357 n.F. BGB die Folgen des Widerrufs. Die Rückgewähr der empfangenen Leistungen soll gemäß Abs. 1 beschleunigt und im Idealfall unverzüglich (§ 355 Abs. 3 n.F. BGB), jedoch spätestens 14 Tage nach Widerrufserklärung erfolgen.¹⁷ Unverzüglich erinnert an § 121 Abs. 1 BGB und bedeutet ohne schuldhaftes – vorsätzliches oder fahrlässiges – Zögern¹⁸, die VRRl selbst definiert den Begriff nicht.¹⁹ Dies gewährt eine angemessene Überlegenszeit sowie die Einholung rechtlichen Rates und die Berücksichtigung der Belange der Parteien im Einzelfall²⁰, und erscheint aufgrund der Höchstfrist von 14 Tagen sachgerecht. Die rasche Rückabwicklung entspricht den Parteiinteressen, den status quo ante ohne unnötiges Abwarten herzustellen und schafft Rechtssicherheit.²¹

Neu ist die Regelung in § 357 Abs. 4 n.F. BGB, wonach der Unternehmer bei einem Verbrauchsgüterkauf die Rückzahlung so lange verweigern kann, bis er die Waren zurück erhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis der Absendung erbringt. Dieses Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers stellt eine Abkehr von der Zug-um-Zug-Leistung der §§ 348, 320, 322 BGB dar, bei denen Schuldner und Gläubiger zwar nicht in einer synallagmatischen Beziehung stehen, jedoch niemand zur Vorleistung verpflichtet ist.²² Bislang ist der Ver-

lenserklärung fristgerecht widerrufen hat.“ BT-Drs. 498/13, S. 11.

¹⁵ Vgl. ErwG. 37 sowie Art. 12 RL 2011/83/EU; BT-Drs. 17/12637, S. 59 f.

¹⁶ BT-Drs. 498/13, S. 11, § 355 Abs. 3 S. 1 n.F. BGB: „Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren.“

¹⁷ *Unger*, ZEuP 2012, 270 (290); vgl. Art. 13 Abs. 1 VRRl für die Rückzahlungspflicht des Unternehmers „binnen“ 14 Tagen.

¹⁸ Vgl. *Wendtland*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 28, Stand: 1.8.2013, § 121 Rn. 6.

¹⁹ Der Begriff „unverzüglich“ (in der englischen Fassung „without undue delay“) wird in der VRRl häufig verwendet, so etwas auch in Art. 18 Abs. 1 hins. der Lieferung, die unverzüglich erfolgen soll, oder in Art. 18 Abs. 3, der im Falle des Rücktritts eine unverzügliche Rückzahlungspflicht vorsieht.

²⁰ *Wendtland* (Fn. 18), § 121 Rn. 7 f.

²¹ So auch *Föhlich/Dyakova*, MMR 2013, 71 (74).

²² Die §§ 348, 320, 322 BGB gelten nur für das durch Rücktritt entstandene Abwicklungsverhältnis (vgl. *Grüneberg* [Fn. 3], § 348 Rn. 1 und § 320 Rn. 1 und 4) und können mangels Verweisung auf § 346 BGB auf die §§ 355, 357 n.F. BGB nicht mehr angewendet werden; BT-Drs. 17/12637, S. 63; *Föhlich*, Das Widerrufsrecht im Onlinehandel, 2009, S. 293 und 296;

braucher durch sein Zurückbehaltungsrecht aus § 320 BGB davor geschützt, dass der Unternehmer eine vorzeitige Rücksendung der Ware verlangen kann.²³ Art. 13 Abs. 3 der VRRL und Erwägungsgrund 48 sehen hingegen eine Vorleistungspflicht des Verbrauchers vor und kehren damit die Verhältnisse zu Lasten der Verbraucher um. Ein Grund für diese Pflichtverteilung kann darin gesehen werden, dass der Verkäufer bei bisher in Textform erklärtem Widerruf ohnehin zunächst auf den Eintritt der Ware wartet und wohl kaum selbst in Vorleistung tritt.²⁴ Zudem verteilt der Gesetzgeber bisher auch schon bei der zweiten Variante des § 355 Abs. 1 S. 2 BGB die Leistungspflicht auf den Verbraucher, der auch durch „rechtzeitige Rücksendung der Ware“ den Widerruf erklären kann.²⁵ In dieser Konstellation nimmt der Verbraucher selbst die Vorleistung vor und erklärt sich damit einverstanden, dass der Unternehmer erst daraufhin zahlt. Diese Option steht nunmehr gemäß § 355 Abs. 1 S. 2, 3, 5 n.F. BGB nicht zur Verfügung; der Verbraucher muss zwar den Widerruf nicht in Textform erklären, die bloße Rücksendung der Sache reicht jedoch nicht mehr aus.²⁶ Ob die Abkehr von der Zug-um-Zug-Leistung eine sachgerechte Lösung darstellt, ist zu bezweifeln. Der Verbraucher wird damit schlechter gestellt als bisher, indem ihm ein Druckmittel gegen den Verkäufer genommen wird²⁷, und hierfür bedarf es eines tatsächlichen Bedürfnisses. Statistisch belegt ist, dass 90% der Onlinehändler standardisierte Widerrufsformulare zur Verfügung stellen, die Verbraucher auch nutzen.²⁸ Wenn Unternehmer bisher ohnehin wenig Wert auf den Widerruf „durch Rücksendung der Sache“ legen, dann ist für sie die Vorleistung der Verbraucher kein entscheidendes Argument, denn sie gehen davon aus, dass der widerrufende Verbraucher nicht die Sache, sondern sein Geld haben will und daher jene auch zurückschicken wird. Für Verbraucher hingegen kann die Vorleistungspflicht ein Risiko darstellen: In manchen Fällen wird er durch Vorleistung der Gefahr eines insolventen Verkäufers ausgesetzt²⁹ und zumindest hierfür müsste eine Ausnahme von der Vorleistungspflicht gelten. Es reicht in diesen Fällen auch nicht aus, wenn der Verbraucher durch den Nachweis der Rücksendung der Ware der Vorleistungspflicht genügt (§ 357 Abs. 4 S. 1 Var. 2 n.F. BGB).³⁰ Vorzugswürdig wäre es, keiner Partei eine Vorleistungspflicht aufzuerlegen.³¹

Unger, ZEuP 2012, 270 (290 f.); *ders./Dyakova*, MMR 2013, 71 (74); *Schwab/Giesemann*, EuZW 2012, 253 (256).

²³ *Föhlisch* (Fn. 22), S. 295.

²⁴ Vgl. dazu auch *Föhlisch* (Fn. 22), S. 295.

²⁵ *Schulze*, in: Handkommentar zum BGB, 7. Aufl. 2012, § 355 Rn. 7.

²⁶ BT-Drs. 17/12637, S. 35 f. und 60; *Unger*, ZEuP 2012, 270 (289); kritisch *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (74).

²⁷ *Föhlisch* (Fn. 22), S. 295; anders *Unger*, ZEuP 2012, 270 (291); s.a. *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (74).

²⁸ BT-Drs. 17/12637, S. 36.

²⁹ *Zimmermann*, (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 176 f.).

³⁰ Anders *Unger*, ZEuP 2012, 270 (291); *Brönneke/Fezer* (Fn. 11), S. 3.

³¹ Für die Zug-um-Zug-Regelung *Zimmermann* (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 177 f.).

Hinzu kommt, dass der Verbraucher nunmehr die unmittelbaren Rücksendekosten³² zu tragen hat (§ 357 Abs. 6 n.F. BGB, Art. 14 Abs. 1 VRRL), es sei denn, der Unternehmer erlässt diese oder unterlässt die diesbezügliche Unterrichtung. Hingegen trägt im noch geltenden deutschen Recht der Unternehmer grundsätzlich die Rücksendekosten und kann diese nur bei geringfügigen Sachen (40 Euro-Grenze) auf den Verbraucher abwälzen, § 357 Abs. 2 BGB.³³ Vorzugswürdig erscheint eine Differenzierung nach dem jeweiligen Geschäft: Während der Verbraucher im Fernabsatz eigenmächtig und ohne Druck eine Bestellung vornimmt – und bei ordnungsgemäßer Belehrung zudem im Bewusstsein der Rücksendekostentragungspflicht –, ist der überrumpelte Verbraucher in der Haustürsituation faktisch gezwungen, diese Konsequenz hinzunehmen.³⁴ Fraglich ist, ob diese Regel – Hand in Hand mit der Vorleistungspflicht – den Verbraucher nicht gerade davor abschrecken wird, Gebrauch von seinem Widerrufsrecht zu machen.³⁵ Der „vorsichtige“ Verbraucher wird sich dann manche Waren im Laden anschauen und von einem niedrigen Preis im Internethandel profitieren.³⁶

Bei der Erstattung der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen muss der Unternehmer gemäß § 357 Abs. 3 n.F. BGB dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat, womit die verwendete Zahlungsart gemeint ist.³⁷ Noch nicht konkretisiert ist die Rückzahlung in Form eines Gutscheins, die in Erwägungsgrund 46 der VRRL ausnahmsweise zugelassen wird.³⁸

Wertersatz hat der Verbraucher nach § 357 Abs. 7 in Verbindung mit § 361 Abs. 1 n.F. BGB nur zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war. Die Formulierung ist konkreter als § 357 Abs. 3 BGB, jedoch wird die Rechtsprechung festzulegen haben, was genau unter dem Ver-

³² In Art. 45 Abs. 2 VGEK auch „direkte Kosten der Rücksendung“ genannt; die Hinsendekosten sind gemäß § 357 Abs. 2 n.F. BGB weiterhin vom Unternehmer zu tragen, vgl. EuGH, Urt. v. 15.4.2010, Rs. C-511/08 (Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH/Verbraucherzentrale NRW e.V.) sowie BGH, Urt. v. 7.7.2010 - VIII ZR 268/07; *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

³³ Vgl. *Unger*, ZEuP 2012, 270 (291); *Schwab/Giesemann*, EuZW 2012, 253 (256); jedoch trägt auch jetzt schon der Verbraucher die unmittelbaren Rücksendekosten in den meisten EU-Staaten, Deutschland und Finnland bilden eine Ausnahme, *Föhlisch* (Fn. 22), S. 300 ff. und 320.

³⁴ Vgl. *Zimmermann* (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 191); *Föhlisch* (Fn. 22), S. 303 f.; anders *Unger*, ZEuP 2012, 270 (292).

³⁵ Vgl. *Zimmermann* (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 191), dort Fn. 109, 110; *Föhlisch* (Fn. 22), S. 304, 312, 319 f.; s.a. *ders./Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

³⁶ Die Neuregelung als „angemessene Kostenverteilung“ befürwortend: *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

³⁷ Siehe dazu *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (74).

³⁸ *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (74).

schlechterungswerterersatz³⁹ fällt. Insbesondere besteht aber kein Verweis mehr auf § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB, wonach der Wertersatz unter Beachtung der *diligentia quam in suis* (§ 277 BGB) entfällt, wenn der Verbraucher weder über die Wertersatzpflicht ordnungsgemäß belehrt wurde noch anderweitig Kenntnis davon hatte.⁴⁰

Die Ansprüche des Verkäufers in Folge des Widerrufs sind gemäß § 361 Abs. 1 n.F. BGB abschließend geregelt. Insbesondere sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Verbraucher ausgeschlossen; ein Nutzungsersatzanspruch wie früher gemäß § 357 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht nicht.⁴¹ Diesbezüglich entfällt auch § 312e BGB in seiner bisherigen Fassung.⁴²

III. Übertragung des Widerrufsfolgenrechts der VRRL auf den VGEK⁴³

1. Ziel und Anwendungsbereich des VGEK

Am 11.10.2011 wurde der Vorschlag für eine optionale Verordnung zum GEK von der Kommission vorgestellt.⁴⁴ Dieser beruht auf der Machbarkeitsstudie von Mai 2011.⁴⁵ Im Anhang I des VGEK befinden sich an zwei Stellen Regelungen über die Rückabwicklung – Artt. 43 ff. nach Widerruf und Artt. 172 ff. nach Anfechtung und Vertragsbeendigung.⁴⁶ Der

Anwendungsbereich dieses opt in-Instruments (Art. 3 VGEK-VO) umfasst grenzüberschreitende B2C und B2B Geschäfte⁴⁷, wobei bei letzteren mindestens eine Partei ein KMU⁴⁸ sein muss (Artt. 4, 7 VGEK-VO).⁴⁹ Den Mitgliedsstaaten wird aber offen gelassen, dies auch für innerstaatliche Geschäfte oder bei reinen B2B Geschäften ohne KMU abweichend zuzulassen (Art. 13 VGEK-VO).⁵⁰ Der sachliche Anwendungsbereich umfasst Kaufverträge, Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte sowie Verträge über verbundene Dienstleistungen (Art. 5 VGEK-VO). Der Anwendungsbereich wird nun wohl auf Fernabsatzverträge beschränkt.⁵¹ Ein Gemeinsames Kaufrecht soll dem Problem eines Nebeneinander unterschiedlicher Verbraucherschutzordnungen aus 28 EU Staaten nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO⁵² ein Ende setzen und zur Optimierung der grenzüberschreitenden Geschäfte beitragen.⁵³

2. Widerrufsrecht im VGEK

Das Widerrufsrecht und dessen Folgen sind von der VRRL in den VGEK wortgleich mit wenigen Ausnahmen übertragen worden, um Widersprüche zu vermeiden und ebenfalls ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.⁵⁴ Dies ist auf die parallele Entstehungsgeschichte beider Instrumente

meint damit einen Rücktritt, *dies.*, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht?, 2012, S. 371 f.; vgl. zur getrennten Regelung *Schulze* (Fn. 8), S. 151 (S. 162 ff.).

⁴⁷ Business-to-Consumer und Business-to-Business Geschäfte.

⁴⁸ Kleines und Mittleres Unternehmen, siehe dazu *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491 (3497).

⁴⁹ Vgl. zum Anwendungsbereich *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491 (3493 f.); *Busch/Domröse*, EUVR 2012, 48 (50 f.).

⁵⁰ Vgl. *Jansen*, ZEuP 2012, 741 (749 f.); *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (274 f.).

⁵¹ Vgl. Pressemitteilung des Rechtsausschusses v. 17.9.2013: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20130916IPR20025/html/Common-European-Sales-Law-back-ed-by-legal-affairs-MEPs> (4.11.2013);

Berichtsentwurf des Rechtsausschusses vorgelegt am 20.2.2013, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-505.998%2b02%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE> (4.11.2013), S. 35, 39; s.a. *Mayer/Lindemann*, AnwBl. 2013, 333 (334).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008 Nr. L 177/6.

⁵³ Vgl. dazu ausführlich *Busch*, EuZW 2011, 655; *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491 (3491 f., 3495); *Jansen*, ZEuP 2012, 741 (747); *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (270); Pressemitteilung des Rechtsausschusses v. 17.9.2013 (Fn. 51).

⁵⁴ Vgl. *Schulze* (Fn. 8), S. 151 (S. 152 ff. und 158 f.); *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491 (3496 f.); *Unger*, ZEuP 2012, 270 (271); kritisch *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (276 ff.); s.a. zu den Widerrufsfolgen im VGEK *Weller*, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht?, 2012, S. 147 (S. 163 ff.); *Looschelders*, in: Remien/Herrler/Limmer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012, S. 107 (S. 137 ff.).

³⁹ Bereits durch die Messner-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 3.9.2009 - C-489/07) und BGH-Wasserbett-Urteil (Urt. v. 3.11.2010 - VIII ZR 337/09) größtenteils geklärt, so auch *Schwab/Giesemann*, EuZW 2012, 253 (256); Fragen wirft der in ErwG. 47 RL 2011/83/EU erwähnte Maßstab der Prüfung durch den Verbraucher, der mit den Möglichkeiten im Geschäft gleichgesetzt wird; vgl. zum Wert- sowie Nutzungersatz umfassend *Unger*, ZEuP 2012, 270 (293 ff.); *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

⁴⁰ *Föhlisch* (Fn. 22), S. 338 f.; s.a. *Zimmermann* (Fn. 2 - Revision), S. 167 (S. 181 und 185).

⁴¹ BT-Drs. 17/12637, S. 64, sowie BT-Drs. 17/13951, S. 33, 40, 105; zum Verzicht auf eine Regelung zum Nutzungs- und Verwendungersatz s.a. *Zimmermann* (Fn. 2 - Revision), S. 167 (S. 186 ff. und 274 f.).

⁴² Siehe dazu *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

⁴³ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht - KOM (2011) 635 endg., nachfolgend VGEK.

⁴⁴ Vgl. dazu *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491; *Eidenmüller/Jansen/Kieninger/Wagner/Zimmermann*, JZ 2012, 269 (269 f., 285).

⁴⁵ Vgl. zur Vorgeschichte *Staudenmayer*, NJW 2011, 3491 (3493); *Schulte-Nölke*, in: *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze* (Hrsg.), Der Entwurf für ein optionales Europäisches Kaufrecht, 2012, S. 1; *Mayer/Lindemann*, AnwBl. 2013, 333; *Eidenmüller/Jansen/Kieninger/Wagner/Zimmermann*, JZ 2012, 269 (270 f.); s.a. *Koch*, in: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg.), Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, 2012, S. 225 (S. 242); *Zimmermann*, ULR 2011, 563 (586 f.).

⁴⁶ Vgl. *Wendehorst*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 28, Stand: 1.8.2013, § 812 Rn. 12; *Beendigung*

zurückzuführen. Anders als in der VRRl – die über den Verschlechterungswertersatz hinausgehende Ansprüche ausschließt (Art. 14 Abs. 5 VRRl) – ist in Art. 45 Abs. 4 VGEK explizit geregelt, dass unbeschadet eines Wertersatzes kein Nutzungswertersatz zu zahlen ist.⁵⁵

3. Rückabwicklung bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrages im VGEK

Kapitel 17 VGEK regelt die Rückabwicklung in einem „hinter die Klammer gezogenen“ Teil VII.⁵⁶ Art. 172 VGEK trägt die Überschrift „Rückabwicklung bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrages“ und statuiert in Abs. 1 die primäre Pflicht zur Rückgabe erlangter Leistungen.⁵⁷ Diese Norm zur Vertragsrückabwicklung vereint somit aus deutscher Perspektive rücktritts- und bereicherungsrechtliche Regeln zur Rückabwicklung mittels Leistungskondition in einem einheitlichen Rückabwicklungssystem.⁵⁸ Art. 8 Abs. 1 VGEK verdeutlicht daneben, dass die Beendigung des Vertrages die Verpflichtungen der Parteien für die Zukunft entfallen lässt. Folglich wirkt die Beendigung ex nunc und verwandelt den Vertrag in ein auf Rückgewähr gerichtetes Schuldverhältnis.⁵⁹ Daneben werden die Geldwert-Erstattung - welche wahlweise statt Rückgabe der vorhandener Sache wegen unverhältnismäßigen Aufwandes möglich ist (Art. 173 Abs. 1 S. 2 VGEK)⁶⁰ – sowie Ermittlung der Geldwerthöhe (Art. 173 VGEK), Nutzungen und Verzinsung (Art. 174 VGEK) und der Aufwendungsersatz (Art. 175 VGEK) geregelt. Zudem ist eine Abweichung nach Billigkeit möglich (Art. 176 VGEK). Die Tatsache, dass die Anfechtung ex tunc wirkt (Art. 54 Abs. 1 VGEK), führt offensichtlich nicht zwangsläufig zu einer getrennten Regelung der Rückabwicklung.

4. Überarbeitung von Kapitel 17 VGEK

Die Rückabwicklungsregeln in Kapitel 17 VGEK sind viel kritisiert worden und gelten als nicht hinreichend kohärent oder „kaum brauchbar und völlig missglückt“⁶¹, was zu ihrer Überarbeitung geführt hat⁶². Hierfür wurde überwiegend die

Heranziehung des Widerrufsfolgenrechts in zwei Varianten diskutiert: Einerseits mittels Integrierung des Widerrufsfolgenrechts in Kapitel 17 VGEK und gleichzeitiger Aufnahme des Widerrufs in Art. 172 VGEK und andererseits die Übertragung der Prinzipien und der Terminologie des *acquis communautaire* in Kapitel 17 VGEK ohne gleichzeitige Aufnahme des Widerrufsrechts.⁶³ Ein Beispiel für die letztgenannte Ansicht bietet das European Law Institute (ELI).⁶⁴

a) Statement des ELI

In der Stellungnahme vom 17.11.2012⁶⁵ wird die Überarbeitung und Verbesserung von Kapitel 17 VGEK empfohlen und eine neuartige Version angeboten, die für die Rückabwicklung nach Anfechtung und Beendigung gilt.⁶⁶ Grundlage für die Vorschriften über die Rückabwicklung in Kapitel 16 ELI/CESL bilden die dem Bestand des *acquis* entsprechenden Widerrufsregeln und nicht die Muster kontinentaleuropäischer Zivilgesetzbücher.⁶⁷ Diese Regeln seien besser geeignet für die Massengeschäfte im Internet.⁶⁸ Der Vorteil liegt auch darin, dass die Rückabwicklungsregime auf diese Weise besser in Einklang gebracht werden können und Wertungswidersprüche vermieden werden.⁶⁹ Daneben verbleiben jedoch auch bei diesem Vorschlag die Wirkungen des Widerrufs in Kapitel 4 Artt. 43–45 ELI/CESL⁷⁰ deckungsgleich mit denjenigen des VGEK. Die Rückabwicklungsregeln in Kapitel 16 ELI/CESL⁷¹ bringen signifikante Änderungen mit sich. Anders als Art. 172 Abs. 1 VGEK sieht Art. 155 Abs. 1 ELI/CESL nicht nur den Vertrag im Ganzen, sondern auch nur Teile als anfechtbar und beendigungsfähig. Damit wollen die Verfasser verdeutlichen, dass die Rückabwicklung nur die gescheiterten

nachfolgend Proposal; *dies.* (Fn. 58), S. 189 (S. 196 ff. und 201 f.); *Koch* (Fn. 45), S. 225 (S. 242 ff.); *Lehmann* (Fn. 58), Art. 172 Rn. 19 und 61 ff.; Statement of the European Law Institute on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law - COM (2011) 635 final, http://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/S-2-2012_Statement_on_the_Proposal_for_a_Regulation_on_a_Common_European_Sales_Law.pdf (4.11.2013), nachfolgend ELI/CESL, S. 28 (2) (37); Berichtsentwurf des Rechtsausschusses (Fn. 51), S. 99; die Kritik umfasst nicht die Entscheidung für eine einheitliche Regelung, diese wird überwiegend begrüßt und beibehalten, so z.B. *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (278).

⁶³ *Schulze*, in: Common European Sales Law (CESL), Commentary, 2012, Art. 43 Rn. 9; ELI/CESL (Fn. 62), S. 28 f. (2) (38); s.a. *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (278); *Zimmermann*, ULR 2011, 563 (587); *Koch* (Fn. 45), S. 225 (S. 242).

⁶⁴ Vgl. *Wendehorst* (Fn. 46 – BeckOK), § 812 Rn. 12.

⁶⁵ ELI/CESL (Fn. 62).

⁶⁶ ELI/CESL (Fn. 62), S. 15, 27 ff., 112 ff., 308 ff.

⁶⁷ ELI/CESL (Fn. 62), S. 28 f. (2) (38), 308; s.a. *Wendehorst* (Fn. 62), S. 6.

⁶⁸ *Wendehorst* (Fn. 62), S. 6.

⁶⁹ ELI/CESL (Fn. 62), S. 29.

⁷⁰ ELI/CESL (Fn. 62), S. 69 ff.; kritisch dazu *Zimmermann*, ULR 2011, 563 (587).

⁷¹ ELI/CESL (Fn. 62), S. 112 ff.

⁵⁵ Vgl. dazu *Busch/Domröse*, EUVR 2012, 48 (51).

⁵⁶ *Wendehorst*, in: europäisches Kaufrecht (Fn. 46), S. 371 (S. 392 f.).

⁵⁷ In der Machbarkeitsstudie befand sich noch der Zusatz, dass die Rückgabepflicht reziprok ist, *Koch* (Fn. 45), S. 225 (S. 243).

⁵⁸ Vgl. *Lehmann*, in: Common European Sales Law (CESL) Commentary, 2012, Art. 172 Rn. 1 ff., „Underlying art. 172 (1) is the principle that the status quo ante has to be restored, [...]“, und Rn. 19; *Wendehorst*, in: Remien/Herrler/Limmer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012, S. 189 (S. 195).

⁵⁹ *Wendehorst* (Fn. 46 – Kaufrecht), S. 371 (S. 372 f.).

⁶⁰ Kritisch: *Wendehorst* (Fn. 46 – Kaufrecht), S. 371 (S. 393).

⁶¹ *Wendehorst* (Fn. 46 – Kaufrecht), S. 371 (S. 392 f., 400).

⁶² *Wendehorst*, Restitution in the Proposal for a Common European Sales Law, Juni 2012, S. 6 ff.,

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=75251> (7.11.13),

Teile des Vertrages betrifft.⁷² Gemäß Art. 155 Abs. 3 ELI/CESL sind auch ungültige oder nicht bindende Verträge umfasst. Art. 155 Abs. 2 S. 1 ELI/CESL statuiert - nach dem Muster des Widerrufsrechts - eine 14-tägige Höchstfrist für die Rückgabe der Sache.⁷³ Nach Ansicht der Verfasser sei es nicht gerechtfertigt, eine Rückgabefrist im Widerrufsrecht oder eine Frist für die Leistungserbringung einzuführen, ohne diese auch auf die Rückabwicklung zu erstrecken.⁷⁴ Es obliegt zwar den Parteien selbst, den gescheiterten Vertrag innerhalb einer angemessenen Zeit rückabzuwickeln. An einer möglichst zügigen Durchführung dürften jedoch beide Parteien Interesse haben. Insofern schafft Art. 155 Abs. 2 ELI/CESL Rechtssicherheit und ist legitim. Zudem ist er gemäß Abs. 4 nur für B2C Verträge unabdingbar.

Gleich dem Widerrufsrecht hat der Verkäufer bei der Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Käufer bei der Zahlung verwendet hat (Art. 156 Abs. 1 ELI/CESL).⁷⁵ Die Rückzahlung beinhaltet - auch bei Anfechtung oder Vertragsbeendigung durch den Käufer - die Lieferkosten und sonstige Kosten und Gebühren, die dieser entrichtet hat (Art. 156 Abs. 2 ELI/CESL).⁷⁶ Eine Vorleistungspflicht des Käufers bei Verträgen über den Kauf von Waren wird in Art. 156 Abs. 3 ELI/CESL - wie im Widerrufsrecht - mit der Begründung vorgesehen, dass Verbraucher sehr leicht und schnell den Vertrag beenden können, ohne dass Unternehmer die Möglichkeit haben, etwaige Mängel festzustellen.⁷⁷ Anders als im VGEK ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache zurückzunehmen (Art. 157 Abs. 1 S. 2 ELI/CESL) und trägt die Rücksendekosten (Art. 157 Abs. 2 ELI/CESL).⁷⁸ Zudem kann der Käufer die Rückgabe der Sache vorenthalten, bis der Verkäufer ihm eine kostenlose Rücksendemöglichkeit darlegt, damit er nicht auf eine Rückzahlung auch dieser Kosten angewiesen bleibt.⁷⁹

b) Annahme des Berichtsentwurfs des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments

Die Überarbeitungsvorschläge des ELI finden sich größtenteils im Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments der Ko-Berichterstatter *Klaus-Heiner Lehne* und *Luigi Berlinguer* vom 6.3.2013 wieder.⁸⁰ Dieser wurde am 17.9.2013 vom Rechtsausschuss angenommen und konnte sich somit gegenüber anderen Vorschlägen durchsetzen.⁸¹ Die

Draft European Parliament Legislative Resolution (DR) enthält mithin im Kapitel 17 (Rückabwicklung bei Anfechtung, Beendigung oder Ungültigkeit des Vertrages)⁸² eine 14-tägige Rückgabepflicht nach Anfechtung und Rücktritt in Art. 172 Abs. 2a DR entsprechend der VRRL.⁸³ Zudem wird in Art. 172 Abs. 1 DR klargestellt, dass auch Teile des Vertrages vom Anfechtungs- und Beendigungsrecht umfasst sind.⁸⁴ Art. 172 Abs. 2b DR sieht vor, dass der Empfänger die Kosten der Rückgabe des Erlangten trägt und überträgt ebenfalls die Rücksendekostentragungspflicht der VRRL.⁸⁵ Auch statuiert Art. 127 Abs. 2c DR ein Zurückbehaltungsrecht für beide Parteien bei Vorliegen eines legitimen Interesses.⁸⁶

IV. Ausblick

Die VRRL hat signifikante Auswirkungen auf die nationalen Rechte der EU-Mitgliedstaaten sowie auf die Rückabwicklungsregime des VGEK. Für die Frage der Rückabwicklung gescheiterter Verträge führt die durch die VRRL ausgelöste Neustrukturierung des Widerrufsrechts im deutschen Recht zu einer weiteren Differenzierung neben dem Rücktritts- und Bereicherungsrecht und damit zu einer Spaltung der Rückabwicklungsmodalitäten. Gleichwohl ist zu bemerken, dass die neuen Regelungen eher rücktrittsähnlichen Charakter haben, wie dies häufig der Fall im Sekundärrecht der EU ist⁸⁷. In der europäischen Landschaft gehen mit der VRRL auch Änderungen in den anderen 27 Rechtsordnungen einher, gleichzeitig aber wird damit eine europaweite Angleichung der Widerrufsrechte, ihrer Definitionen sowie Informationspflichten erzielt.⁸⁸ Bislang mag damit der Weg zu einer einheitlichen Rückabwicklungsregel für Anfechtung, Beendigung und Widerruf gesperrt sein. Eine getrennte Fassung des Widerrufsrechts bleibt aber sowohl in nationalen⁸⁹ als auch in euro-

Monetary Affairs) und IMCO (Committee on the Internal Market and Consumer Protection).

⁸² Report der Plenarsitzung v. 24.9.2013 beinhaltend die Draft European Parliament Legislative Resolution sowie die Vorschläge des IMCO und ECON, S. 106 ff.

<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/2013/09/20130925ATT71873/20130925ATT71873EN.pdf>

(4.11.2013), nachfolgend Report; vgl. die deutsche Fassung des Berichtsentwurfs (Fn. 51), S. 99 ff.

⁸³ Report (Fn. 82), S. 107.

⁸⁴ Report (Fn. 82), S. 106.

⁸⁵ Report (Fn. 82), S. 107.

⁸⁶ Report (Fn. 82), S. 107; Art. 172 Abs. 2c DR (deutsche Fassung): „Eine Partei kann die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe zurückbehalten, wenn sie ein legitimes Interesse daran hat, etwa wenn dies notwendig ist, um das Vorliegen einer Vertragswidrigkeit festzustellen.“

⁸⁷ Vgl. *Wendehorst* (Fn. 46 – BeckOK), § 812 Rn. 12.

⁸⁸ Vgl. zu den Differenzen in Europa: *Zimmermann* (Fn. 2 – Revision), S. 167 (S. 171 f., dort Fn. 33); *Föhlich* (Fn. 22), S. 300; *Schulze* (Fn. 8), S. 151 (S. 157 f.); positiv zur Rechtsangleichung durch die VRRL: *Schwab/Giesemann*, *EuZW* 2012, 253 (254 ff.); s.a. *Busch/Domröse*, *EUVR* 2012, 48 (50).

⁸⁹ Ein einheitliches Regime wird auch im deutschen Recht zunehmend gefordert, (vgl. Fn. 4 und 5).

⁷² ELI/CESL (Fn. 62), S. 309.

⁷³ Art. 155 Abs. 2 S. 1 ELI/CESL (Fn. 62): „Restitution must be made without undue delay and in any event not later than fourteen days from notification of the avoidance or termination.“

⁷⁴ ELI/CESL (Fn. 62), S. 309.

⁷⁵ ELI/CESL (Fn. 62), S. 112 und 310 f.

⁷⁶ ELI/CESL (Fn. 62), S. 112 und 311.

⁷⁷ ELI/CESL (Fn. 62), S. 112 und 311.

⁷⁸ ELI/CESL (Fn. 62), S. 113.

⁷⁹ Art. 157 Abs. 2 ELI/CESL (Fn. 62), S. 312.

⁸⁰ Berichtsentwurf des Rechtsausschusses (Fn. 51), S. 122 I.

⁸¹ Vgl. Pressemitteilung (Fn. 51); insb. gegenüber den Änderungsvorschlägen des ECON (Committee on Economic and

päischen Regelwerken wie dem VGEK nicht zwingend. Das Widerrufsfolgenrecht der Artt. 43 ff. VGEK entspricht demjenigen der VRRRL. Kapitel 17 VGEK über die Rückabwicklung nach Anfechtung und Rücktritt enthält nach dem nun angenommenen Berichtsentwurf neuartige Regelungen, erarbeitet auf Grundlage des Widerrufsfolgenrechts. Damit beeinflusst die VRRRL nunmehr auch die Rückabwicklung nach Anfechtung und Rücktritt. Ob die Übertragung der teilweise nicht wertungswiderspruchsfreien Widerrufsfolgen auf die Rückabwicklung gescheiterter Verträge des VGEK interessengerecht ist, wird noch zu überdenken sein. Die Überarbeitung von Kapitel 17 VGEK auf Grundlage des Widerrufsfolgenrechts könnte aber – auf lange Sicht – nur ein Zwischenschritt zu dessen Implementierung sein.⁹⁰ Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen die nachfolgenden Trilogverhandlungen mit sich bringen.⁹¹

⁹⁰ Vgl. etwa ELI/CESL (Fn. 62), S. 28 f. (2) (38); *Eidenmüller u.a.*, JZ 2012, 269 (278); *Zimmermann*, ULR 2011, 563 (587); *Koch* (Fn. 45), S. 225 (S. 242).

⁹¹ Vgl. Pressemitteilung (Fn. 51).